

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 185.

Donstag den 12. August

1856.

3. 502. a

R. k. ausschließende Privilegien.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 12. Mai 1856, Z. 10814/920, dem Franz Morawek, Schuhmachergesellen in Teschen, auf eine Verbesserung des Stiefel- oder Schuhbodens, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 1. Juni 1856, Z. 10516/907, die Anzeige, daß Peter Ramoni, Tapezierer und Möbelhändler in Mailand, das ihm auf die Erfindung, Holztafeln von verschiedener Farbe zum Einlegen verschiedener Möbel, besonders parkettirter Böden, am 30. November 1853 verliehene ausschließende Privilegium auf Grundlage der von dem Notar Giovanni Battista Volgeri in Mailand am 3. April 1856 legalisirten Zeifonsurkunde an Michael Bronzini, Möbelfabrikanten in Mailand, vollständig übertragen habe, zur Kenntniß genommen und die vorchriftsmäßige Einregistrirung dieser Uebertragung veranlaßt.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 11. Juni 1856, Z. 14465/1234, dem Wilhelm Ringhoffer, Kupferwarenfabrikanten in Prag, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens sammt einfachem und billigem Neutralisationsapparate zur Abscheidung der Kalksalze aus den Melassen, wodurch letztere bei ihrer Verwendung in den Brennereien nicht nur größere Ausbeute an Spiritus, sondern auch reinere Qualität desselben und erhebliche Ersparung an Kosten gewähren, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiums-Beschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 12. Juni 1856, Z. 14253/1208, dem Mathias Friedrich Renz, Privat in Wien, Josefstadt Nr. 219, auf die Erfindung von Dekonomie-Tafeldächern, deren Wesenheit darin besteht, daß der Dachstuhl nach neuer Art aus Euseisen erbaut werde, wobei alle sonst üblichen Sparren, Ständer und Latten wegsfallen, ohne der Festigkeit zu schaden, wodurch die Feuerficherheit und Dauerhaftigkeit vermehrt und Ersparung an Raum im Dachboden erzielt werde, und daß ferner die Eindaechung nach einem neuen Systeme aus luft- und wasserdicht schließenden, mit einer feuerfesten Substanz konservirten, gleichmäßig dicken Holztafeln oder auch aus Metallplatten konstruirt sei, welche an den Dachstuhl so fest angeschraubt werden, daß sie bei den heftigsten Stürmen nicht zum Wanken gebracht werden können, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 11. Juni 1856, Z. 14466/1235, dem François Charles Lepage, Schriftsteller zu Watignolles in Frankreich, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl, Privatbeamten in Wien, Josefstadt Nr. 65, auf die Erfindung einer festen, dauerhaften Masse, „gehärtetes Holz“ genannt, aus welcher die verschiedensten Geräthe, Meubles, Kunstgegenstände, Verzierungen u. verfertigt werden können, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 8. Juni 1856, Z. 13895/1195, das dem Friedrich Pager, Josef Choczenski und Emil Zeller, auf eine Verbesserung des galvanoelektrischen Multiplikationsapparates verliehene ausschließende Privilegium ddo. 26. Mai 1855 auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 8. Juni 1856, Z. 13894/1194, das dem Ignaz Martin

Guggenberger, k. k. Hauptmann in Pension, auf Verbesserungen in der Heizung und Trocknung verliehene ausschließende Privilegium dd. 22. Mai 1851 auf die Dauer des sechsten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 8. Juni 1856, Z. 13893/1193, das dem Alois Müllner auf eine Verbesserung seiner am 16. April 1848 priv. Erfindung in der Erzeugung, Formation und Rettung zusammengezogener oder fugloser Charniere und Röhren in edlen und unedlen Metallen verliehene ausschließende Privilegium ddo. 20. Mai 1853 auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 13. Juni 1856, Z. 14470/1239, dem Friedrich Pager, Privilegieninhaber in Wien, Wieden Nr. 900, auf eine Verbesserung der Stoß- und Tragballen und anderen Federn für Eisenbahn- und andere Wagen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von fünf Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 17. Juni 1856, Z. 14952/1265, dem Josef de Centre, Fabrikbesitzer zu Wiener-Neustadt, auf die Erfindung und Verbesserung von gedrehten und gepreßten Schmelzriegeln mit Inbegriff der zur Erzeugung derselben gehörigen Presse sammt Kern und Form, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 15. Juni 1856, Z. 14953/1266, dem Prosper Pimont, kaiserl. österr. Konsular-Agenten zu Rouen, über Einschreiten seines Submandatars Joh. Anton Freih. v. Sonnenthal, Zivil-Ingenieur in Wien, Wieden Nr. 565, auf die Erfindung, durch eine eigene Zusammensetzung schon bekannter Materialien eine Masse zum Ueberziehen von Mauerwerk, Holz, Eisen u. dgl. zu bereiten, welche zweckmäßig angewendet, die Ausströmung der Wärme verhindert und sie einschliefert, aber auch als Verbindungsmittel von Mauerwerk benützt werden könne, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 10. Juni 1856, Z. 14248/1203, dem Franzisko Miuboy Pedros, Mechaniker zu Lhernes bei Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl, Privatbeamten in Wien, Josefstadt Nr. 65, auf die Erfindung einer Rostmühle mit schiefgestelltem Rade, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 10. Juni 1856, Z. 14251/1206, dem Anton von Sibirik, k. k. Oberlieutenant in Raab, auf eine Verbesserung an den Nähmaschinen überhaupt, wodurch nicht nur alle gerade liegenden, sondern auch zusammengebogene runde Gegenstände, wie z. B. Doppelnähte an Aermeln und Besäßen an runden Gegenständen, von allen Stoffgattungen verfertigt werden können, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 11. Juni 1856, Z. 14255/1210, dem Josef Nicora, Heiz-, Feuer- und Rauch-Maschinisten in Pesth (Stadt, Hutgasse Nr. 17), auf die Erfindung eines Sparherdes aus Eisenblech, Euseisen oder gebranntem Thon,

welcher transportabel ist, nicht ausgemauert werden darf und durch eine zweckmäßige neue Eintheilung seiner Bestandtheile Alles einem Sparherde Nöthige bietet, unter der Benennung „Nicora-Spar-Kochherd“, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

3. 515. a (2) Nr. 6347/1445
K u n d m a c h u n g.

Bei der am 1. August l. J. vorgenommenen 278sten Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 177 gezogen worden. — Diese Serie enthält Hofkammer-Obligationen zu 4 Prozent, und zwar die Nummern 25931 bis inclusive 26468, dann 26471 bis inclusive 26923 mit der ganzen, die Nr. 26470 aber mit dem Drittheil der Kapitals-Summe, im gesammten Kapitalbetrage von 1.204.708 fl. 41 kr. und im Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Zinsfuß von 24094 fl. 10 $\frac{1}{4}$ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentbes vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuß in Konventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Dies wird zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. August l. J., Z. 12383 F. M., hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Steuer-Direktion Laibach am 6. August 1856.

3. 473. a (3) Nr. 147.
K u n d m a c h u n g.

Die dritte theoretische Prüfung aus der Verrechnungskunde im Schuljahre 1855/56 wird am 29. und 30. August 1856 vorgenommen werden.

Dieses wird unter Beziehung auf den Erlaß des hohen k. k. General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) mit dem Beifügen kundgemacht, daß diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen oder durch Selbststudium dazu vorbereitet die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach §. 4, 5 und 8 des bezeichneten Gesetzes gehörig instruirten Gesuche innerhalb drei Wochen anher einzusenden haben.

Von der k. k. Prüfungs-Kommission aus der Verrechnungskunde für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 23. Juli 1856.

3. 508. a (3) Nr. 8129.
K u n d m a c h u n g.

Für die Beistellung des zur Heizung der Amtsklokalitäten der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion, des k. k. Tabak- und Stempelverschleißmagazins, des k. k. Gefällen-Oberamtes und der Fachinen-Wachstube, dann der Amtsklokalitäten der k. k. Steuer-Direktion und der k. k. Finanzprokuratur-Abtheilung in Laibach, im Winter 1856 auf 1857 erforderlichen Brennholzes wird am 20. August 1856 um 11 Uhr Vormittags im Amtsklokal der gefertigten Finanz-Bezirks-Direktion am Schulplaz Nr. 297 eine Minuendo-Lizitation und Verhandlung mit allfälligen schriftlichen Offerten unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Der Bedarf besteht für die Lokalitäten im Gebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in 85, für das Gefällsoberamt in 47 $\frac{1}{2}$, für die Fachinen-Wachstube in 3 $\frac{2}{3}$, für die Lokalitäten der k. k. Steuerdirektion in beiläufig 40 und für die der k. k. Finanzprokuratur-Abtheilung in beiläufig 30 bis 35 Wiener-Klaftern hartem ungeschwemmten Buchenholz in der hier gewöhnlichen Scheiterlänge von 22 bis 24 Zoll, welches vollkommen trocken und durchaus von guter Qualität sein muß.

2. Aus obigen Holzquantitäten sind bis Ende September d. J. 85 Klasten in das Holzmagazin im Finanz-Bezirks-Direktionsgebäude am Schulplaz Nr. 297, 47 $\frac{1}{2}$ und 3 $\frac{2}{3}$ Klasten in das hierortige k. k. Gefällen-Oberamtsgebäude am Raan, die für die k. k. Steuer-Direktion und die k. k. Finanzprokuratur-Abtheilung benöthigt werdenden Quantitäten aber in die Holzlagen dieser beiden Behörden, welche den ganzen Holzbedarf nicht auf Einmal fassen können, über jedesmalige Aufforderung in der angesprochenen Quantität abzuliefern, und in allen benannten Orten klastenweise (jede Klaste mit einem Kreuzstoße versehen) auf Kosten des Lieferanten in der betreffenden Holzremise aufzuschichten.

3. Nach beendeter Lieferung wird dem Lieferanten der entfallende Vergütungsbetrag bei der hierortigen k. k. Finanz-Bezirks-Kasse zahlbar angewiesen werden.

4. Sollte der Kontrahent die Lieferungen nicht vollkommen erfüllen, so räumt er dem Allerhöchsten Aerar, rücksichtlich der gefertigten k. k. Finanz-Bezirks-Direktion, das Recht ein, den Holzbedarf um was immer für einen Preis und auf was immer für eine Art beizuschaffen, und den ausgelegten, allenfalls den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag aus seinem eingelegten Badium, und bei Unzulänglichkeit dieses letzteren aus seinem ganzen Vermögen einzubringen.

5. Zu diesem Ende hat jeder Unternehmungslustige vor der Versteigerung ein Badium von 60 fl. zu erlegen, welcher Betrag den Nichterziehern nach beendeter Visitation allsogleich zurückgestellt, vom Ersteher aber als Kaution zur Sicherstellung der Lieferungsverbindlichkeiten rückgehalten, und erst nach vollständiger Erfüllung derselben rückgestellt werden wird.

6. Zum Ausrufspreise für eine niederösterreichische Klaste des bezeichneten Holzes wird der Betrag von 6 fl. 20 kr., sage: Sechß Gulden 20 Kreuzer angenommen.

7. Der Ersteher hat den skalamäßigen Stempel für das eine Pare des dießfälligen Kontraktes zu bestreiten.

8. Die vorschriftsmäßig verfaßten schriftlichen, mit einer 15 kr. Stempelmarke versehenen und mit dem Badium von 60 fl. belegten Offerte müssen bis 19. August l. J. 12 Uhr Mittags versiegelt im Bureau des k. k. Finanz-Bezirks-Direktors in Laibach übergeben werden.

9. Die aus dem mit dem Ersteher abzuschließenden Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das hohe Gefällsärar mag als Kläger oder als Beklagter eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte werden bei demjenigen, im Eigenthum der hierländigen k. k. Finanzprokuratur-Abtheilung befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Laibach am 4. August 1856.

3. 510. a (3) Nr. 5511

K u n d m a c h u n g

Auf Ansuchen der hiesigen k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 16. August d. J. eine öffentliche Naturalien- u. Brennholz-Lieferungsbehandlung

mittels versiegelter Offerte bei dem hiesigen k. k. Bezirksamte abgehalten werden wird, u. z.:

- für 2848 Megen Korn,
- » 1200 Zentner Heu,
- » 1350 » Betten-) Stroß,
- » 600 » Streu-) Stroß,
- » 762 Klasten hartes Brennholz.

Für diese Behandlung werden vorläufig folgende Bedingungen festgesetzt:

1. Bezüglich der Qualität dieser Art Holz wird bemerkt:

- a) Das zu liefernde Korn muß derart gereinigt sein, daß bei einer scharfen Probeentnahme sich kein, oder doch nicht über 1 $\frac{1}{2}$ Prozent betragender Abfall an fremden Samereien, Spreu, Staub oder sonstigem Unrath ergebe; mithin muß die Frucht vollkommen trocken,

fen, nicht ausgewachsen, nicht dumpfig sein, kein Hinter- oder Mutterkorn, Drespen, Bachstelweizen, Wicken, Katen, Brandkörner, Rasen oder Klapper enthalten, nicht vom Wurme angegriffen oder spitzbrandig sein, und ein gestrichener nied. österr. Megen muß wenigstens 75 Pfund im Gewichte haben.

b) Das Heu muß trocken, unverschlemmt, nicht staubig, nicht versauft oder dumpfig, auch weder mit Grummet noch Moos, Schilf oder schlechtem Heu vermischt sein.

c) Das Stroß ist nur in trockener, gesunder Gattung, nicht versauft oder dumpfig, und zwar das Lager- oder Bettenstroß von langem Garbenstroß, das Streu Stroß aber von sogenanntem Rüttstroß zu liefern.

d) Das Brennholz darf nicht überständig sein, sondern muß in gesunden, trockenen, 30 Zoll langen Scheitern, nicht mit Wurzelholz, Prügel oder Stöcken vermengt, und in Klasten mit Kreuzstoß, gut geschlichtet zur Abfuhr gebracht werden.

2. Die Ablieferung in das k. k. Verpflegs-Magazin in Laibach hat in drei gleichen Monatsparthien vom 15. September d. J. anfangen, sohin in Allem bis 15. Dezember d. J. zu geschehen, wobei es jedoch dem Ersteher frei bleibt, die Lieferung nach Maßgabe der Depositorien-Räume auch früher zu beendigen.

3. Müssen die Anträge mittelst schriftlicher versiegelter Offerte auf einem 15 kr. Stempelbogen, entweder an die hiesige k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung oder bis 11 Uhr Vormittags am 16. August 1856 an die Verhandlungs-Lokal-Kommission gelangen.

Das Formular zu dem Offerte und zu dessen Couverte ist am Schlusse dieser Kundmachung vorgezeichnet.

4. Mit diesem Offerte muß auch ein Neugeld, jedoch unter besonderem Couverte einlangen, welches in 5% vom Werthbetrage der offerirten Lieferung besteht, oder ein Depositen-schein über den an die nächste Militär-Kassa bereits bewirkten Erlag des Neugeldes.

5. Beim Vertrags-Abschluß wird dieses Neugeld zur Ergänzung der Kaution verwendet, welche mit 10% des obgedachten Werthbetrages im Baren oder in Staatspapieren nach dem Kurse, oder in einer von der k. k. Finanz-Prokuratur geprüften und annehmbar befundenen Hypothekar-Verschreibung zu erlegen ist.

6. Offerte ohne Neugeld oder Depositenschein, oder welche nach 11 Uhr Vormittags am 16. August l. J. einlangen, oder in welchen nicht der Preis unbedingt ausgedrückt ist, werden nicht berücksichtigt.

7. Jene Unproduzenten, welche erwiesene eigene Erzeugung anerbieten, sind gegen die dem Offerte beigefügte Erklärung, für die Einhaltung ihres Angebotes mit ihrem gesammten Vermögen zu haften, vom Erlage des Neugeldes und der Kaution entbunden.

8. Nur wenn der eine oder der andere Konkurrent an der Einreichung eines schriftlichen Offertes erwiesen gehindert sein sollte, wird auch ein mündlicher Anbot angenommen; jedoch müßte dieß noch vor 12 Uhr Mittags, d. i. vor Eröffnung der versiegelten Offerte geschehen, weil sonst ein mündlicher Anbot nicht mehr angenommen werden würde.

9. Es bleibt den Offerenten anheim gestellt, ob sie alle Gattungen und die ganzen Quantitäten, oder nur einzelne Gattungen und größere oder kleinere Theilparthien anbieten wollen.

Ueberhaupt bleibt dem Aerar das Recht vorbehalten, die angebotenen Quantitäten ganz oder nur theilweise zu genehmigen.

10. Haben sich die Offerenten der im §. 862 a. b. G. zur Annahme des Versprechens gesetzter Termine und des Rücktrittes zu begeben, weil die Entscheidung über ihre eingereichten Offerte ohnedem möglich schnell erfolgen wird, und es sind diese Offerte daher bis zum Einlangen der Entscheidung für den Offerenten unbedingt verbindlich.

Daher werden Offerte, welche an kurze Entscheidungs-Termine gebunden sind, unbedingt zurückgewiesen, weil von Seite des hohen Ar-

mee-Ober-Kommando auf Anträge mit einem mindern als vierzehntägigen Entscheidungs-Termine, vom Tage der Behandlung an, kein Bedacht genommen wird.

11. Offerte, welche das Aerar beschränken oder von dem nachfolgenden Formulare abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.

12. Hierbei wird noch erinnert, daß vorzüglichere Qualität auch auf die Zugestehung eines verhältnißmäßig bessern Preises einwirkt, daher beim Korn das Gewicht genau anzugeben ist.

Die näheren Bedingungen können in der Laibacher k. k. Verpflegs-Magazins-Kanzlei täglich eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte Umgebung Laibach am 4. August 1856.

Offerts-Formulare

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Ort und Bezirk), erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung vom 4. August 1856 . . . Megen z. a . . . Pfund z. zu . . . fl. . . . kr.

buchstäblich . . . Gulden . . . Kreuzer, unter genauer Zuhaltung der kundgemachten Bedingungen und Beobachtung aller sonstigen für solche Lieferungen bestehenden Vertrags-Vorschriften, in das k. k. Verpflegs-Magazin zu Laibach liefern und für dieses Offert (für bekannte Produzenten) mit meinem gesammten Vermögen (für Handelsleute) mit dem erlegten Badium von . . . fl. haften zu wollen.

N. . . . den 1856.

N. N.

Vor- und Zuname,

Stand und Charakter.

Formulare für das Couvert über das Offert:

An die k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung in Laibach.

Offert zur Behandlung in Folge Ausschreibung vom 4. August 1856.

Formulare für das Couvert zum Depositenschein:

An die k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung in Laibach.

Mit dem Depositenschein über . . . fl. zur Behandlung laut Kundmachung vom 4. August 1856.

3. 518. a (1) Nr. 1979

K o n k u r s - K u n d m a c h u n g

In diesem Bezirke ist die Bezirkswundarzten-Stelle, mit der jährlichen Remuneration pr. 70 fl. aus der Bezirkskasse und mit dem Wohnsitz zu Rassenfuß, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Posten haben die gehörig instruirten Gesuche längstens bis Ende August d. J. hieramts zu überreichen.

k. k. Bezirksamt Rassenfuß am 7. August 1856.

3. 520. a (1) Nr. 1012

Bei dem k. k. Steueramte Gurksfeld wird ein Diurnist auf unbestimmte Zeit gegen ein Taggeld von 45 kr. aufgenommen.

k. k. Steueramt Gurksfeld den 10. August 1856.

3. 519. a (1) Nr. 123

K u n d m a c h u n g

über Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. Hofgestütsamte zu Lippiza im Herzogthume Krain wird hiemit in Folge hoher Ermächtigung des hochl. k. k. Oberstallmeisterrathes ddo. Wien am 6. August 1856, 3. 885, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung des für das k. k. Kaiser Hofgestüt im Verwaltungsjahre 1857 erforderlichen Hafers, im Wege der Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte eine vertragmäßige Verhandlung mit Vorbehalte der höheren Ratifikation am 4. September 1856 in dem Lokale des hochl. k. k. Oberstallmeisterrathes in Wien unter nachstehenden Bedingungen gepflogen werden wird:

1. Die Quantität des Hafers besteht in 12.200 Megen.

2. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäßet, vom Staube rein, dickflüssig und mit keinen andern Früchten vermengt,

nicht dämpfzig, ohne widerlichen Geruch und jeder nied. österr. gestrichene Mehen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer sein.

3. Hat die Einlieferung der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, als:

nach Lippiza			
im Monate November 1856 mit 1000 Mehen			
» » Jänner 1857 » 1500 »			
» » März » » 1780 »			
» » April » » 1220 »			
nach Proßtraneegg			
im Monate November 1856 mit 1500 »			
» » Jänner 1857 » 1500 »			
» » März » » 1500 »			
» » April » » 1700 »			
nach Schickelhof			
im Monate April 1857 mit . . . 500 »			

4. Hat der Lieferungsübernehmer jedes übernommene Haferquantum bis an Ort und Stelle der Ablieferung auf eigene Kosten zu verführen, dagegen wird aber von dem k. k. Hofgestütamte die Abmessung des Hafers unentgeltlich vorgenommen und die sogleiche Bezahlung für jede in der festgesetzten Qualität und Zeit zugemessene Quantität gegen Vorbringung einer klassenmäßig gestempelten Quittung nach den bedungenen Preisen geleistet werden.

Sollte der Lieferungsübernehmer die Bezahlung bei dem k. k. Hofzahlamte in Wien vorziehen, so wird solche gegen Vorbringung der von dem k. k. Hofgestütamte ausgefertigten Liefererschein und der klassenmäßig gestempelten auf das gedachte Zahlamt lautenden Quittungen eingeleitet werden. Jedoch hat sich der Lieferungsübernehmer hierüber bei Abschluß des bezüglichen Kontraktes bestimmt auszusprechen.

5. Kann die Lieferung der theilweisen Quantitäten an jedem Wochentage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von Früh 8 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr bewerkstelliget werden.

6. Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche der dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, nämlich für Lippiza jener zu Sessana und für Proßtraneegg der zu Adelsberg, welcher in diesem Falle der schriftliche Kontrakt zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

7. Jeder Lieferungslustige kann für jede einzelne oder für alle in den festgesetzten Terminen einzuliefern bestimmten Haferquantitäten schriftliche und wohl versiegelte, mit der erforderlichen Kautions versehen und nach dem untenstehenden Formulare ausgefertigte Offerte, worin die Ziffer der Anbotspreise für einen nied. österr. Metzen Hafer mit Buchstaben genau bestimmt sein muß, entweder längstens bis 30. August 1856 und zwar bis zum Schlage der zwölften Mittagshunde bei dem k. k. Lippizaner Hofgestütamte einreichen oder dem hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramte bis 4. September 1856 Vormittags 10 Uhr vorlegen.

8. Zur Sicherstellung des allerhöchsten Alerars hat jeder Dfferent eine Kautions von 10% des bedungenen Preises, welcher für die ganze zur Lieferung angebotene Fouragequantität entfällt, entweder bar oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten Wiener-Börse-Kurse zu erlegen.

9. Die Kautions des Erstehers wird bis nach Erfüllung des Kontraktes zurückbehalten, damit das k. k. Hofgestütamt in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer die kontrahierte Quantität in der bedungenen Qualität und Zeit einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt sei, das Abgängige auf Kosten und Gefahr des Erstehers beizuschaffen, in welchem Falle der Lieferant auch noch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften hat. Die Kautions der übrigen Dfferenten werden denselben, sofern selbe bei dem k. k. Oberstallmeisteramte überreicht wurden, gleich nach erfolgter Verhandlung von diesem obersten Hofamte, im Falle selbe bei dem Hofgestütamte erlegt wurden, nach erfolgter hoher Ratifikation über Bekanntmachung des Hofge-

stüamtes gegen Rückstellung der dafür erhaltenen Empfangsbestätigung zurückgestellt werden.

10. Sollte ein oder der andere Ersther einer Lieferungsparthie die Zurückhaltung seiner Kautions wünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Haferquantum 10% in natura gegen Empfangsbestätigung sogleich einzuliefern, — wo dann die hierfür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Alerars aus diesem Kontrakte dienen soll, und erst dann bar bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungsparthie vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Offerten die Preisangebote entweder summarisch oder mit Prozentual- oder wie immer gearteten Nachlässen zu bestimmen, und es werden auch jene Offerte, welche in keine bestimmten Beträge ausgedrückte Preisangebote enthalten, oder die, welche dem unterstehenden Formulare nicht entsprechen, endlich jene, welche in der §. 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Dfferent betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Offerte die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Offerte gleich, so steht dem hochlöblichen Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen dem Dfferenten zu.

Wenn in einem Offerte die Preise für alle oder einzelne Lieferungsraten bestimmt werden, so ist der Dfferent an sein Offert gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält und er folglich nur der Ersther einer Lieferungsparthie würde.

14. Das vermög §. 7 gehörig verfaßte und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Offert ist für den Mindest-Fordernden, welcher sich des Rücktrittsbeschlusses und der §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine begibt, sogleich bei Ueberreichung desselben, — für das k. k. Hofgestütamt aber erst nach erfolgter hoher Ratifikation des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes bindend.

Das Rechtsmittel der Verlegung über die Hälfte kann von dem Ersther nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter hoher Ratifikation des von dem hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramte gepflogenen Verhandlungsaktes wird mit dem Ersther eine förmliche Kontraktsurkunde in drei gleichlautenden Exemplaren errichtet werden; zu einem dieser Exemplare hat der Ersther den klassenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Ersther sich weigern, die ausgestellte Kontraktsurkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte Offert, in Verbindung mit den Bedingungen dieser Kundmachung, die Stelle einer förmlichen Kontraktsurkunde — und das k. k. Lippizaner Hofgestütamt hat das Recht und die Wahl, den Ersther entweder zur Erfüllung dieses Kontraktes zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgehoben zu erklären, und die kontrahierte Quantität Hafer auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten, entweder im oder außer dem Vizitationswege, wo immer oder um was immer für Preise beizuschaffen, und die Differenz eines sich hierbei ergebenden höheren Preises von dem Kontrahenten aus dessen Kautions oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen; — im Falle aber die neuen Ankaufspreise Vortheil gewährten, diese für sich zu behalten und die Kautions des Kontrahenten als Vergütung des wegen des Kontraktsbruchs dem a. h. Alerar zugezogenen, wie immer gearteten Schadens als verfallen einzuziehen, wobei sich der Kontrahent des Rechtes auf die richterliche Mäßigung dieser Konventionalstrafe begibt.

Gleiche Rechte sollen dem a. h. Alerar zustehen, wenn der Kontrahent den in einer förmlichen Urkunde ausgefertigten Kontrakt in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird ausdrücklich bestimmt, daß die aus dem Lieferungsvertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das a. h. Hofärar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, — so wie auch

die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind. Lippiza am 9. August 1859.

Formulare zu den Lieferungs-offerten. Ich Gefertigter (wir Gefertigte) verpflichte mich (verpflichten uns zur ungetheilten Hand, Einer für Alle und Alle für Einen) von der für das k. k. Kaiser Hofgestüt im Verwaltungsjahre 1857 erforderlichen Quantität Hafer

(bei jedem Monat ist der Anbotspreis mit Buchstaben nach §. 7 bestimmt auszudrücken) bis an Ort und Stelle zu liefern, und alle in Bezug auf die Fourage-Lieferung in der Triester- und Laibacher Zeitung kundgemachten, in dem k. k. Oberstallmeisteramte eingesehenen dießfälligen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Kautions lege ich (legen wir) im Anschlusse den Betrag von G. M. bar (oder in österreichischen Staatspapieren, und zwar:

Die Obligation Nr. auf fl. G. M. lautend) bei.

(Datum des Offertes.)

Namensunterschrift des (der)

Dfferenten, dann dessen

(deren) Wohnort und Stand.

Von Außen.

Offert des (der) N. N. für die Fourage-Lieferung in das k. k. Hofgestüt zu Lippiza pro anno 1857.

NB: Das Offert ist mit einem 15 kr. Stempel zu versehen. Im Falle in einem Offerte mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unterscribenen mit einem solchen Stempel zu versehen.

3. 1498. (1) Nr. 4497.

E d i k t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 7. März 1856 mit Testament verstorbenen Martin Vertatschnik, Realitätenbesitzer zu Waitzsch, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 15. September l. J. Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach den 5. August 1856.

3. 1508. (1) Nr. 4347.

E d i k t

Das k. k. Landesgericht in Laibach gibt der unbekannt wo befindlichen Frau Maria Johanna Gräfin Barbo und ihren unbekannten Erben hiermit bekannt, daß über das Gesuch des Herrn Grafen Josef Emanuel Barbo Warenstein de praes. 22. l. M., Nr. 4347, die Lösung des sub praes. 9. Juni 1786 pränotirten Heirathsvertrages ddo. 20. August 1764 ob 4000 fl. an Heirathsgut und Donation von der Herrschaft Kroisenbach sammt Annexen bewilligt, und der dießfällige Bescheid dem für sie bestellten Kurator Notar Dr. Josef Drel zugestellt worden sei.

Laibach am 29. Juli 1856.

3. 1490. (2) Nr. 4455.

E d i k t

Nachdem auch zu der zweiten exekutiven Feilbietung der, der Frau Maria Mischik gehörigen, im Grundbuche der D. N. D. Kommanda vorkommenden Häuser Urb. Nr. 68 u. 69 in der Krakau und der Drittel-Kaufrechtshube kein Kauflustiger erschienen ist, so wird am 1. September l. J. zur dritten und letzten Feilbietung geschritten werden; was mit Bezug auf das Edikt vom 20. Mai l. J., 3. 2958, hiemit kund gemacht wird.

K. k. Landesgericht Laibach am 2. August 1856.

S u n d m a c h u n g

des Standes der österreichischen National-Bank am 29. Juli 1856.

A c t i v a		fl.	kr.	P a s s i v a		fl.	kr.
Klingende Münze und Barren		66,999.906	44 ³ / ₄	Banknoten-Umlauf		377,714.373	—
Eskomptirte Effekten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen	58,272.495 fl. 20 ³ / ₄ fr.			Reserve = Fond		10,361.588	17 ³ / ₄
detto in Prag	3,723.997 fl. 54 fr.			Pensions = Fond		1,057.574	20
detto in Brünn	1,828.090 » 8 »			Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldo laufender Rechnungen		3,340.295	54 ³ / ₄
detto in Pesth	3,485.238 » 29 »			Bank = Fond, begründet durch 100.000 Aktien		69,875.800	—
detto in Triest $\left. \begin{array}{l} 2,200.000 \text{ fl. — fr.} \\ 3,629.834 \text{ » 30 »} \end{array} \right\}$	5,829.834 » 30 »			Einzahlungen für die neuen Aktien		27,747.230	—
detto in Lemberg	783.438 » 12 »						
detto in Graz	937.927 » 17 »						
detto in Linz	886.801 » 13 »						
detto in Olmütz	929.793 » 26 »						
detto in Troppau	433.855 » 55 »						
detto in Kronstadt	830.302 » 9 »						
detto in Klagenfurt	309.393 » 24 »						
detto in Krakau	164.069 » 25 »						
detto in Laibach	37.567 » 44 »	20,180.309 » 46 »	78,452.805 6 ³ / ₄				
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen		74,116.100	—				
detto bei den Filial = Leih = Anstalten		13,531.400	—				
Darlehen vom Staate garantirt		1,093.800	—				
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:							
a) zu 4% verzinslich	28,716.865 fl. 45 ¹ / ₄ fr.						
b) unverzinslich	29,800.546 » 37 ¹ / ₄ »	58,517.412	22 ² / ₄				
Rest der Schuld, welcher mittelst der Zuflüsse aus dem National = Anlehen vom Jahre 1854, für eingelöstes Staats = Papiergeld noch zu tilgen ist		13,613.377	47 ² / ₄				
Die durch Vertrag vom 18. Oktober 1855 geregelte Schuld, welche auf den, der National = Bank zum Verkaufe übergebenen Staatsgütern hypothezirt ist	155,000.000 fl. — fr.						
Hieran durch Gutsverträgnisse vermindert	1,000.000 » — »	154,000.000	—				
Bestand des Reserve = Fonds in Staatspapieren		10,361.558	31				
» » Pensions = Fonds in Staatspapieren und Bank = Aktien		1,060.669	1				
Werth der Bank = Gebäude und anderer Activa		18,349.831	59				
		490,096.861	32 ² / ₄			490,096.861	32 ² / ₄

Wien, am 31. Juli 1856.

Nipis, Bank-Gouverneur.

Murmah, Bank-Direktor.